## Richtlinien zur Sportlerehrung in der Stadt Bad Laasphe

- 1. In Zusammenarbeit mit der Stadt Bad Laasphe ehrt der Stadtsportverband Bad Laasphe jährlich Sportler/innen, Mannschaften und Funktionäre, die besondere Leistungen erbracht haben.
- 2. Sportler/innen und Funktionäre können geehrt werden, wenn sie
  - a. ihren 1. Wohnsitz innerhalb der Stadt Bad Laasphe haben
  - b. nicht in der Stadt Bad Laasphe wohnen, aber unter dem Namen eines Bad Laaspher Sportvereins bei offiziellen Meisterschaften gestartet sind
  - c. ihren 1. Wohnsitz in Bad Laasphe haben, aber bei einem auswärtigen Verein erfolgreich gestartet sind
  - d. im Wettkampfjahr das 13. Lebensjahr vollendet haben

Bewertung der Leistungen

- 3. Neben den Teilnehmern an Deutschen Meisterschaften (Platzierung mindestens im 1. Drittel), Europa- und Weltmeisterschaften sowie an Olympischen Spielen hat in der Regel eine besondere sportliche Leistung erbracht, wer
  - a. bei Landesmeisterschaften mindestens einen 1. Rang belegt hat
  - b. besondere sportliche Leistungen außerhalb der genannten Meisterschaften aufzuweisen hat (z.b. erster oder jeder weitere Rang in einer Meisterschaftsrunde).
  - c. durch den Stadtsportverband in Absprache mit den überfachlichen Sportwarten hierfür vorgesehen wird.
- 4. Bad Laaspher EinzelsportlerInnen, die in auswärtigen Mannschaften herausragende Leistungen erbracht haben, können geehrt werden.
- 5. Sonstige herausragende sportliche Leistungen bei offiziellen Meisterschaften bedürfen der individuellen Bewertung.
- 6. SportlerInnen und andere Personen, die sich durch eine 25-jährige Tätigkeit an verantwortungsvoller Stelle in Sportvereinen und sonstigen Sportorganisationen um den Sport besonders verdient gemacht haben, können vom Stadtsportverband Bad Laasphe geehrt werden.
- 7. Die angeschlossenen Vereine melden dem Stadtsportverband spätestens bis zum **15. Oktober** eines Jahres ihre Sportlerinnen und Sportler, die im laufenden Geschäftsjahr Leistungen nach den vorstehenden Richtlinien erbracht haben. Die Leistungen sind in einem Leistungsspiegel (mit bis zu 6 Ergebnislisten) schriftlich niederzulegen.
- 8. Diese Richtlinien gelten erstmals ab 27. März 2023.